

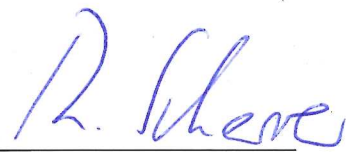
Stiftungs-Urkunde

der Karl Paul Lütolf-Stiftung

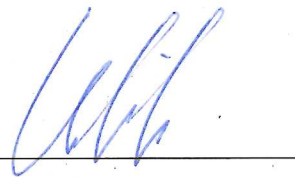
1. Die Karl Paul Lütolf-Stiftung ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.
2. Als anfängliches Stiftungskapital wurde der Stiftung der Betrag von Fr. 20 000.-- (in Worten: Franken zwanzigtausend 00/100) gewidmet.
3. Die Stiftung unterstützt
 - a. die soziale, religiöse und charakterliche Entwicklung der Leiterinnen und Leiter des Pfadfinderkorps Luzernerleu sowie
 - b. Aus- und Weiterbildungen und
 - c. besondere Projekte und Anschaffungen, die den Leiterinnen und Leitern des Pfadfinderkorps Luzernerleu zugutekommen
4. Bezüglich Organisation, Sitz, Leistungen und Speisung der Stiftung erlässt der Stiftungsrat ein oder mehrere Reglemente.
5. Im Falle der Auflösung der Stiftung darf deren Vermögen nur für Zwecke verwendet werden, wie sie unter Ziff. 3 oben umschrieben sind.
6. Der Stiftungsrat entscheidet dabei über die Verwendung des Stiftungskapitals unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. In keinem Falle dürfen Stiftungsgelder an amtierende Mitglieder des Stiftungsrates und an die Revisionsstelle ausbezahlt werden.
7. Diese Stiftungsurkunde ersetzt jene in der Fassung vom 2. Dezember 1993.

Luzern, 28.7.2025

Der Stiftungsratspräsident



Der Aktuar



Geänderte Fassung gemäss Entscheid
Nr. 2024-103 vom 27.10.25
Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)
Fachleiterin klassische Stiftungen:



Mirdita Ademi, Rechtsanwältin